

**Satzung der Gemeinde Bennewitz
über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in
weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)(in der jeweils gültigen Fassung) i. V. m. § 25 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Bennewitz in seiner Sitzung am 04.02.2015 folgende

Verwaltungskostensatzung

beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Pflichtaufgaben ohne Weisung und freiwillige Aufgaben), soweit keine Verwaltungsgebühren aus spezielleren Satzungen der Gemeinde Bennewitz einschlägig sind.

§ 2 Entstehung der Kosten

- (1) Die Gemeinde Bennewitz erhebt für ihre Tätigkeiten in weisungsfreien Angelegenheiten im eigenen Wirkungskreis, die der Ausübung der hoheitlichen Gewalt dienen (Amtshandlungen), Kosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen).
- (2) Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung, bzw. mit der Zurücknahme oder Erledigung des Antrags oder Rechtsbehelfs. Bedarf die Amtshandlung einer Zustellung, Eröffnung oder sonstigen Bekanntgabe, ist sie damit beendet.

§ 3 Kostenschuldner / Kostenschuldnerin

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer die Amtshandlung veranlasst, im Übrigen die Person, in deren Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird. Im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren ist kostenschuldende Person jene, welcher die Kosten auferlegt werden. Kostenschuldner / Kostenschuldnerin ist ferner, wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld einer anderen Person kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Auslagen im Sinne des § 5, die durch unbegründete Einwendungen einer beteiligten Person oder durch Verschulden einer beteiligten oder einer dritten Person entstanden sind, können diesen auferlegt werden.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes. Das Kostenverzeichnis beinhaltet Gebührensätze, Rahmengebühren sowie Wertgebühren.
- (2) Die Kostenfestsetzung innerhalb einer Rahmengebühr liegt im Ermessen der festsetzenden Behörde.
- (3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen, so ist grundsätzlich der Wert zurzeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1 % vom Wert des Gegenstandes.
Der Kostenschuldner / die Kostenschuldnerin ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift beizubringen.
- (4) Für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten, die weder entsprechend den §§ 3 und 4 SächsVwKG gebührenfrei noch im kommunalen Kostenverzeichnis durch Ausweisung einer Verwaltungsgebühr bestimmt sind, bemisst sich die zu erhebende Gebühr nach einer vergleichbaren im kommunalen Kostenverzeichnis bewerteten Amtshandlung.
- (5) Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung im Kostenverzeichnis, so wird die Gebühr innerhalb einer Rahmengebühr i. H. v. 7,50 EUR bis 250,00 EUR festgesetzt.

§ 5 Auslagen

- (1) Auslagen sind Aufwendungen, die im Einzelfall im Zusammenhang mit einer Amtshandlung entstehen. Auslagen sind insbesondere:
 - a) Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, ausgenommen die Entgelte für einfache Briefsendungen;
 - b) Aufwendungen für amtliche Bekanntmachungen;
 - c) Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle;
 - d) Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehen.
- (2) Auslagen werden grundsätzlich in tatsächlich entstandener Höhe erhoben.
- (3) Auslagen werden auch dann erhoben, wenn eine Amtshandlung im Sinne dieser Verwaltungskostensatzung und des kommunalen Kostenverzeichnisses nicht durch § 25 Absatz 2 SächsVwKG erfasst sein sollte.

§ 6 Zeitpunkt der Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner / die Kostenschuldnerin fällig, wenn nicht die Gemeinde Bennewitz einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten der Gemeinde Bennewitz vom 20.12.1995, veröffentlicht am 04.03.1996 sowie die dazugehörige Änderungssatzung vom 12.12.2001, veröffentlicht am 19.12.2001, außer Kraft.

Bennewitz, den 04.02.2015

Anlage: Kostenverzeichnis

Bernd Laqua
Bürgermeister

Kostenverzeichnis

| Ifd. Nr. | Leistung der Verwaltung | Gebühr |
|-----------------|---|---|
| 1 | Allgemeine Amtshandlungen | |
| 1.1 | Schreibgebühren | |
| 1.1.1 | Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtungen, Fotokopien hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden sowie Zweitschriften | 0,50 EUR je angefangene Seite, zzgl. 5,00 EUR Grundgebühr |
| 1.1.2 | für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird | 7,50 EUR je angefangene halbe Stunde |
| 1.1.3 | Niederschriften von Privatpersonen zu deren Nutzen beantragt, wenn nicht spezielle Regelungen anderes bestimmen (Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) | 12,50 EUR je angefangene halbe Stunde |
| 1.1.4 | Vervielfältigungen aus Akten, amtlichen Büchern usw. mit Lichtpaus-, Fotokopier und ähnlichen Geräten je Seite | |
| | S-W-Kopie A4 | 0,30 EUR |
| | S-W-Kopie A3 | 0,50 EUR |
| | Farbkopie A4 | 2,50 EUR |
| | Farbkopie A3 | 4,00 EUR |
| 1.2 | Einsicht und Auskunft | |
| 1.2.1 | Einsicht in Akten, Karteien, Register und amtliche Bücher, wenn diese nicht öffentlich ausgelegt sind und soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird | 0,50 EUR je Akte oder Buch, mindestens 5,00 EUR |
| 1.2.2 | Erteilung von Auskünften, die über § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SächsVwKG (einfache Auskünfte) hinausgehen | 10,00 EUR bis 500,00 EUR |
| 1.3 | Beglaubigungen | |
| 1.3.1 | von Unterschriften oder Handzeichen, Siegeln | 5,00 EUR bis 50,00 EUR |
| 1.3.2 | von Vervielfältigungen, die die Behörde selbst hergestellt hat | 5,00 EUR ohne Rücksicht auf Seitenzahl |
| 1.3.3 | von gleichlautenden Vervielfältigungen für das zweite und jedes weitere Exemplar | 1/2 Gebühr nach Nr. 1.3.2 |
| 1.3.4 | von Abschriften oder Vervielfältigungen von eigenen Unterlagen der Antragsteller | 5,00 EUR je Seite |

| | | |
|------------|--|--|
| 1.4 | Besondere Amtshandlungen | |
| 1.4.1 | Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, soweit Gebühren nicht nach anderen Vorschriften vorgesehen sind | 1/100 des Gegenstandswertes, mindestens 10,00 EUR |
| 1.4.2 | Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung | 10,00 EUR bis 250,00 EUR |
| 1.5 | Fristverlängerungen | |
| 1.5.1 | Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde | 1/10 bis 1/4 der für die Genehmigung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 7,50 EUR |
| 1.5.2 | Fristverlängerung in anderen Fällen | 7,50 EUR bis 25,00 EUR |
| 1.6 | Erhebliche Mühewaltung | |
| | Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang nicht näher bestimmt werden können, die willentlich veranlasst und mit besonderer Mühewaltung verbunden sind | 10,00 EUR bis 50,00 EUR je angefangene halbe Stunde |
| 1.7 | Gebühren nach Zeitaufwand | |
| | für den Zeitaufwand der Beschäftigten, die an der Vornahme der Amtshandlung direkt beteiligt sind, für Wartezeiten, die der Kostenschuldner zu vertreten hat | |
| | Angestellte, die Beamten des gehobenen Dienstes vergleichbar sind | 15,00 EUR je angefangene viertel Stunde |
| | übrige Beschäftigte | 12,00 EUR je angefangene viertel Stunde |
| | Zuschlag für Tätigkeiten außerhalb der Dienststunden | 25 v.H. |
| 2 | Finanzverwaltung | |
| 2.1 | Zweitausfertigung von Bescheiden und sonstigen Belegen | 7,50 EUR |
| 2.2 | Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre | 7,50 EUR je Jahr |
| 3 | Bauverwaltung | |
| 3.1 | Stellungnahmen bzw. Bestätigungen für Bürger einschl. schriftliche Arbeiten | 15,00 EUR |
| 3.2 | Besichtigung vor Ort auf Antragstellung (Grundstück, Häuser, sonst. Gebäude usw.) | 25,00 EUR bis 100,00 EUR |
| 3.3 | Bearbeitung v. Anträgen auf Schachtgenehmigung | 25,00 EUR |
| 3.4 | Ablichtungen / Ausdruck von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen | |
| 3.4.1 | A4 | 2,50 EUR |
| 3.4.2 | A3 | 5,00 EUR |

4 Liegenschafts- und Wohnungsverwaltung

| | | |
|-------|---|-------------------------|
| 4.1 | Bescheinigungen | 10,00 EUR bis 20,00 EUR |
| 4.1.1 | Ablichtungen / Ausdruck von Flurkarten A4 | 2,50 EUR |
| 4.1.2 | Ablichtungen / Ausdruck von Flurkarten A3 | 5,00 EUR |
| 4.1.3 | Liegenschaftsauskünfte | 7,50 EUR bis 20,00 EUR |
| 4.2 | Gesiegelte Bescheinigungen für Notare, Bürger usw. (Schreib- und Verwaltungsarbeit) | 10,00 EUR bis 50,00 EUR |
| 4.3 | sonstige Verwaltungsgebühren | 10,00 EUR bis 50,00 EUR |

5 Ordnung und Sicherheit

| | | |
|--|----------------------------------|---|
| | Verwahrungsgebühr für Fundsachen | 10,00 EUR bis 50,00 EUR § 971 BGB bleibt unberührt |
|--|----------------------------------|---|

6 Gewerbe- und Einwohnermeldeamt

| | | |
|-----|--|-----------|
| 6.1 | Anfertigen eines Passfotos zum Zwecke der Erstellung eines Ausweises | 6,00 EUR |
| 6.2 | Inklusive Ausdruck von 4 Passfotos | 12,00 EUR |